

# 27. Änderung Flächennutzungsplan Im Bereich “Erneuerbare Energien Eibisch Solar“

Stadt Kemnath – Gemarkung Kaibitz  
Landkreis Tirschenreuth

## Begründung und Umweltbericht

Fassung vom 18.06.2020

### Stadt Kemnath

Stadtplatz 38  
95478 Kemnath

.....  
1. Bürgermeister

### Vorhabenträger:

Ely Eibisch  
Kaibitz 5  
95478 Kemnath

### Planfertiger Bebauungsplan:

Roland Richter  
Architekt Dipl.-Ing. (FH)  
Hauptstraße 22  
95469 Speichersdorf  
Tel. 09275 – 972162



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "R. Richter", is written over the seal.

# Inhaltsverzeichnis

## A) Begründung

1. Anlass der Planung
2. Beschreibung der Änderung
3. Darstellungen des Flächennutzungsplans

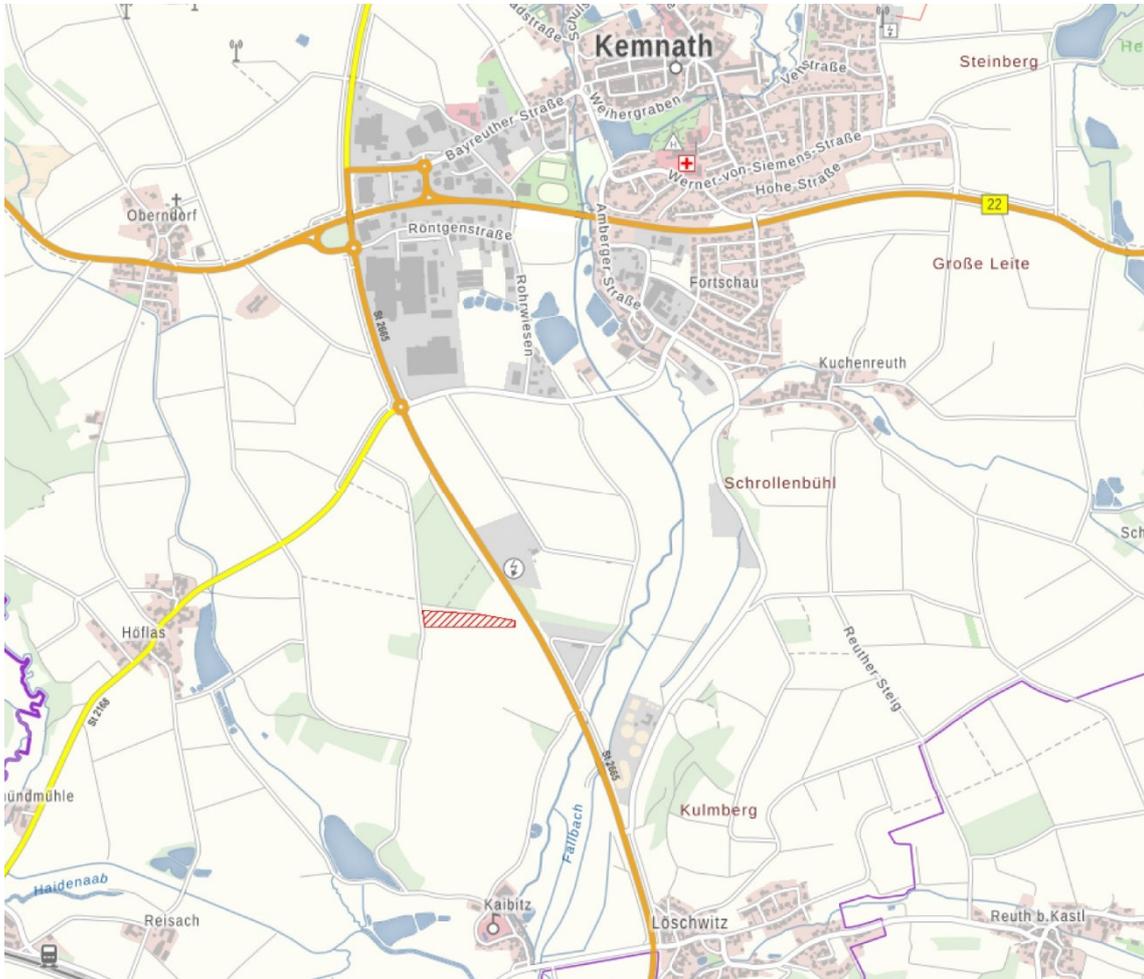
## B) Umweltbericht mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung

1. Einleitung
  - 1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans
  - 1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und deren Berücksichtigung
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei der Durchführung der Planung
  - 2.1 Natürliche Grundlagen
  - 2.2 Fachliche und rechtliche Grundlagen
  - 2.3 Untersuchung relevanter Schutzgüter
    - Schutzgut Mensch
    - Schutzgut Tiere und Pflanzen
    - Schutzgut Wasser
    - Schutzgut Boden
    - Schutzgut Luft / Klima
    - Schutzgut Landschaftsbild
    - Schutzgut Kultur- und Sachgüter
    - Wechselwirkungen
3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich
  - 4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter
  - 4.2 Maßnahmen zum Ausgleich, Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
5. Alternative Planungsmöglichkeiten
6. Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten
7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)
8. Zusammenfassung
9. Literaturverzeichnis

# A) Begründung

## 1. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung

Im Gemeindegebiet der Stadt Kemnath soll im Außenbereich, nördlich der Ortschaft Kaibitz eine Photovoltaik – Freiflächenanlage entstehen. Die dafür vorgesehene Fläche wird momentan landwirtschaftlich genutzt.



Auszug Bayernatlas M 1:25000 (Bayerische Landesvermessung)

Das Plangebiet liegt ca. 800m südlich vom Industriegebiet Kemnath West an der Staatsstraße ST 2665. Das Plangebiet befindet sich in einem freien Bereich der von den Ortschaften Höflas, Kaibitz und Löschwitz umgeben ist. Der Ort Höflas befindet sich vom Plangebiet ca. 800m entfernt in westlicher Richtung, die Orte Kaibitz und Löschwitz ca. 950m in südlicher Richtung.

In nordöstlicher Richtung befindet sich in ca. 300m Entfernung die Biogasanlage der Bioenergie Kemnather Land.

Die Fläche die für die geplante Photovoltaik – Freiflächenanlage vorgesehen ist wird momentan als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Mit der vorgesehenen 27. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Grundlage für die im Parallelverfahren beabsichtigte Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erneuerbare Energien Eibisch Solar“ innerhalb des betroffenen Geltungsbereichs geschaffen werden.

Der Stadtrat Kemnath hat aus den genannten Gründen in seiner Sitzung am 07.05.2018 den Aufstellungsbeschluss für die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

## **2. Beschreibung der Änderung**

Die Änderungen betreffen einen Teilbereich der Flurnummer 38, der Gemarkung Kaibitz.

Der definierte Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,20 ha. Die Fläche, welche im bisher rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft definiert ist, soll in Sonstige Sondergebiete (SO) mit Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien Eibisch Solar“ gewandelt werden. Darüber hinaus sind keine Änderungen vorgesehen.

Aus raumordnender Sicht werden mit der beschriebenen Änderung die erforderlichen Bauflächen im Südwesten von Kemnath an geeigneter Stelle geschaffen.

## **3. Darstellung des Flächennutzungsplans**

Die vor beschriebenen Nutzungsänderungen sind im zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplanes entsprechend dargestellt. Innerhalb des mit Aufstellungsbeschluss definierten Geltungsbereichs wird der bisherige Stand des Flächennutzungsplanes dem beabsichtigten künftigen Stand gegenübergestellt.

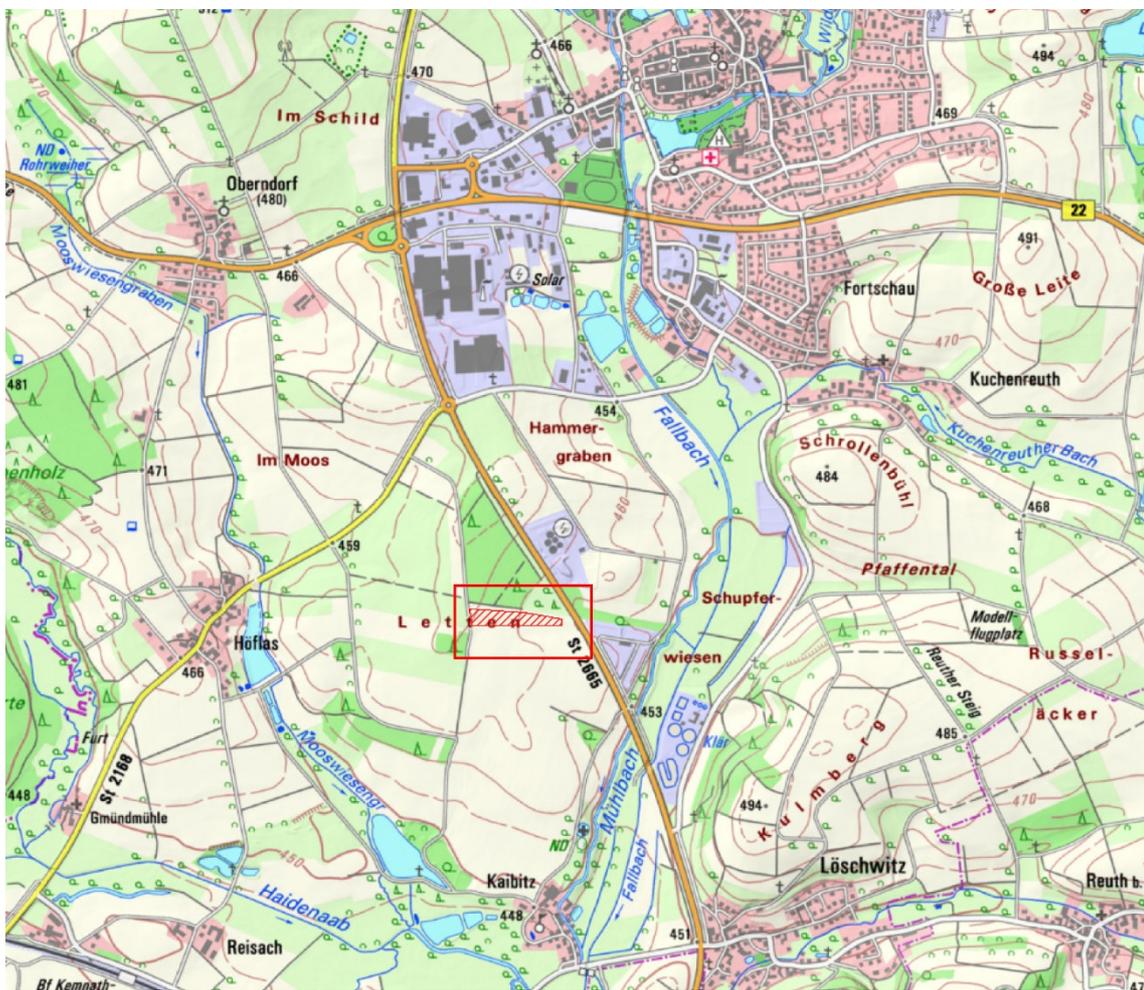
# B) Umweltbericht mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung

## 1. Einleitung

### 1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Inhalte des Bebauungsplans

Südlich der Stadt Kemnath, ca. 800m vom Industriegebiet West, soll ein neues Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaik – Freiflächenanlage“ ausgewiesen werden. Bei der ca. 1,20 ha großen Fläche handelt es sich um eine Teilfläche der Flurnummer 38 in der Gemarkung Kaibitz.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird ein Teilbereich der landwirtschaftlichen Fläche auf Flurnummer 38 durch das geplante Sondergebiet ersetzt. Vorgesehen sind festinstallierte, nach Süden ausgerichtete Solarmodule auf einer Stahlunterkonstruktion.



Auszug topographische Karte Bayernatlas M 1:25000  
(Bayerische Landesvermessung)

## 1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Berücksichtigt werden insbesondere die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen des Baugesetzbuches, der Naturschutzgesetze, der Immissionsschutzgesetzgebung, der Abfall- und Wassergesetzgebung und das Bundesbodenschutzgesetz.

Der weitere Ausbau der Energieversorgung soll laut Regionalplan der Region Oberpfalz Nord (Region 6) in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen. Die Energieversorgung soll dazu beitragen, vor allem die Standortbedingungen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere in den zentralen Orten und an den Entwicklungsachsen, zu verbessern.

Das Plangebiet liegt im ländlichen Raum, im Gemeindebereich der Stadt Kemnath, südlich des Industriegebiets West der Stadt Kemnath. Der Bereich auf dem die Photovoltaik – Freiflächenanlage entstehen soll, gehört zu einer größeren landwirtschaftlichen Fläche, die vom Verfahrensträger intensiv genutzt wird. Es handelt sich hier auch nicht um ein für Erholungszwecke besonders geeignetes oder häufig aufgesuchtes Gebiet. Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze, Landschaft, Wasserversorgung und Windenergie werden durch die geplante Photovoltaik – Freiflächenanlage nicht tangiert.

## **2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei der Durchführung der Planung**



Flächennutzungsplan Bestand



Flächennutzungsplan geplant

### 2.1 Natürliche Grundlagen

#### *Naturraum:*

Das Planungsgebiet liegt im Naturraum 070-H „Nordöstliche Oberpfälzer Senke“

### *Lage und Bestand:*

Das Plangebiet liegt ca. 800m südlich vom Industriegebiet Kemnath West an der Staatsstraße ST 2665. Nördlich vom Plangebiet befindet sich ein Waldgebiet und im Nordosten eine kleinere Biotopfläche mit naturnahen Feldgehölzen. Im Osten befindet sich die Staatsstraße ST 2665 mit Straßenbegleitgrün. In Richtung Süden und Westen ist das Plangebiet von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. An der westlichen Grenze des Plangebiets befindet sich außerdem ein ausgebauter, landwirtschaftlicher Weg, der von Kaibitz in Richtung Höflas / Kemnath führt. Die für die Photovoltaik – Freiflächenanlage vorgesehene Fläche wird derzeit ausschließlich als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Das Gelände fällt linear in Richtung Kaibitz ab und hat im Planbereich eine Höhe von ca. 465.000 m ü.NN.

### *Geologie:*

Die digitale geologische Karte von Bayern 1:25000 aus dem Bayern Atlas der bayerischen Vermessungsverwaltung ordnet den Bereich des geplanten Sondergebiets in den mittleren Keuper der Stuttgart Formation ein. Bei der geologischen Einheit handelt es sich um Schilfsandstein der in seiner Gesteinsbeschreibung als Sandstein in verschiedenen Arten vorkommt (schluffig, fein – bis mittelkörnig, rötlich, rötlichbraun, tonig gebunden, selten mergelig; mit Tonsteinschmitzen und -lagen, schluffig, graugrün, blaugrün, rotbraun).

### *Potenzielle natürliche Vegetation:*

Die Vegetation, die sich unter den vorhandenen Umweltbedingungen und ohne weiteres Eingreifen des Menschen ausbilden würde, wird als potenzielle natürliche Vegetation bezeichnet. Nach der „Potenziellen Natürlichen Vegetation (PNV) Bayern“ des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU, Stand 2012), liegt das Planungsgebiet im Bereich F2c „Zittergrasseggen – Stieleichen – Haibuchenwald im Komplex mit Schwarzerlen – Eschen – Sumpfwald“

## 2.2 Fachliche und rechtliche Grundlagen

### *Praxis – Leitfaden für die ökologische Gestaltung von PV - Freiflächenanlagen:*

Vorrangig geeignete Standorte sind laut Praxis – Leitfaden unter Anderem Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland. Weiterhin ist die Topografie des geplanten Baugebiets zu prüfen. Ideal sind flach geneigte oder ebene Flächen, vorzugsweise mit Südexposition. Diese Vorgaben sind bei dem gewählten Plangebiet erfüllt.

### *Schutzgebiete:*

Nordöstlich befindet sich eine kleinere Biotopfläche mit naturnahen Feldgehölzen. Weitere Biotope oder Naturschutzgebiete sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

## 2.3 Untersuchung relevanter Schutzgüter

### *Schutzgut Mensch:*

#### Bestand:

Die für die Photovoltaik – Freiflächenanlage gewählte Fläche hat keine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung. Im Osten befindet sich die Staatsstraße ST 2665 und eine Biogasanlage. Im Zuge der Bewirtschaftung der im Bereich des

Plangebiet liegenden landwirtschaftlichen Flächen entstehen Staub-, Geruchs-, und Lärmimmissionen die im ländlichen Raum üblich sind. Durch die Staatsstraße ist ebenfalls eine gewisse Lärmbelastung vorhanden. Ein Entschädigungsanspruch gegen den Straßenbaulastträger der Staatsstraße 2665 wegen Lärm und anderen von der Staatsstraße ausgehenden Emissionen kann nicht geltend gemacht werden

#### Auswirkungen:

Eine Beeinträchtigung der Erholungsqualität ergibt sich durch die visuelle Wirkung und die Einschränkung der Zugänglichkeit. Im Hinblick auf Lärm sind nur nachteilige Auswirkungen durch die Baumaschinen und den Lieferverkehr während der Bauphase zu erwarten. Der notwendige Abstand zur nächsten Wohnbebauung (min. 100m) ist mit ca. 800m eingehalten, somit ist nicht mit einer Beeinträchtigung durch Lärm zu rechnen.

Die Blendwirkung durch Reflexion oder Spiegelung wird durch den Einsatz blendarmer Module reduziert. Jegliche Blendwirkung für den Straßenverkehr auf der Staatsstraße 2665 ist auszuschließen. Zur Beurteilung, ob eine Blendwirkung der PV-Anlage ausgeschlossen werden kann ist vom Bauwerber bzw. im Rahmen der Beteiligung im Bebauungsplanverfahren ein Blendgutachten vorzulegen. Eine Beeinträchtigung der Wohnbebauung ist durch den ausreichenden Abstand von ca. 800m ausgeschlossen.

#### Ergebnis:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind von geringer Erheblichkeit.

#### *Schutzgüter Tiere und Pflanzen:*

##### Bestand:

Von der Planung werden keine Schutzgebiete oder Schutzgegenstände nach dem BayNatSchG, keine FFH- und SPA-Gebiete bzw. keine als besonders geschützte Biotop gem. §30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG anzusprechende Flächen berührt. Die Fläche wird momentan als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Es sind nur schmale, und überwiegend artenarme Randstreifen vorhanden.

Im Planungsgebiet sind keine störungsempfindlichen, gefährdeten oder geschützten Tier- und Pflanzenarten zu erwarten. Die landwirtschaftliche Nutzfläche besitzt eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

##### Auswirkungen:

Die Beunruhigung durch Lärm oder Erschütterungen (Baumaschinen, Ramppfähle) während der Bauphase ist nur temporär und aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht erheblich. Störungen können evtl. durch betriebsbedingte elektrische und magnetische Felder entstehen.

Bedingt durch die Ausführung der Unterkonstruktion ist nahezu keine Bodenversiegelung (nur Trafostation) zu erwarten. Der Standort wird durch die Überdeckung von Boden (Beschattung, Veränderung Bodenwasserhaushalt, Erosion) verändert. Störungen der Tierwelt treten durch Licht (Reflexion, Spiegelung, Polarisierung) und visuelle Wirkungen (optische Störung, Silhouetteneffekt) auf. Die Einzäunung führt zu einem Flächenentzug und zu Zerschneidungen / Barrierewirkungen für gewisse Tierarten. Ein Freiraum von 15 – 25 cm unter dem Zaun gewährleistet aber die Durchgängigkeit für Kleinsäuger. Die Flächeninanspruchnahme bewirkt einen gewissen Arealverlust für Tiere und Pflanzen. Auf der bestehenden intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche hat der Verlust jedoch keine größere Bedeutung.

Eine gewisse Steigerung der Arten- und Strukturvielfalt erfolgt durch die Umwandlung von einer intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzfläche in

ungedüngtes Grünland ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf der Grundfläche der geplanten Photovoltaik – Freiflächenanlage. Zusätzlich durch die Bodenruhe wird sich in diesem Bereich das Bodenleben verbessern und die Biodiversität an Kleintieren zunehmen.

Der nicht vermeidbare Eingriff wird bei der Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Ergebnis:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tier und Pflanzen sind von geringer Erheblichkeit.

*Schutzgut Wasser:*

Bestand:

Im Bereich des Planungsgebietes liegen keine Wasserschutzgebiete, Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Trinkwasser oder Überschwemmungsbereiche. Es liegen keine Daten zum Grundwasserstand vor. Für das Schutzgut Wasser besitzt die Fläche, was Wasserrückhaltung und Grundwasserneubildung betrifft, aufgrund der fehlenden Versiegelung, eine mittlere Bedeutung. Sollte oberflächennahes Grundwasser angetroffen werden, ist bei Gründung im Grundwasserbereich auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten um eine Auswaschung von Schwermetallen in das Grundwasser zu vermeiden.

Auswirkungen:

Die hier sehr geringe Versiegelung von Boden durch Überbauung von Flächen (Trafostation, Module ohne Fundamente) reduziert die Versickerung von Regenwasser und verringert die natürliche Verdunstung nur unwesentlich. Zufahrten und ggfs. betriebsbedingt erforderliche Stellplätze werden wasserdurchlässig angelegt.

Positiv wirkt sich die Umwandlung von einer intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzfläche in ungedüngtes und ohne Pflanzenschutzmittel genutztes Grünland aus. So wird der Nitrat-, PSM- und Biozid – Eintrag und der Eintrag von Ackerboden in Oberflächengewässer bzw. Grundwasser reduziert. Die Reinigung und Pflege der Grundstücks- und Modulflächen hat ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bzw. chemischen Reinigungsmitteln zu erfolgen.

Ergebnis:

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

*Schutzgut Boden:*

Bestand:

Bodendenkmäler sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze sind im Planungsgebiet nicht betroffen. Es handelt sich ebenfalls nicht um eine Altlastenverdachtsfläche.

Die Fläche besitzt für das Schutzgut Boden eine mittlere bis geringe Bedeutung, da es sich um Böden mit natürlicher Ertragsfunktion und ohne Versiegelung aber unter Ackernutzung handelt.

Auswirkungen:

Baubedingt erfolgen nur geringfügige Bodenbewegungen und Versiegelungen. Oberboden wird nur in geringem Umfang abgetragen und zwischengelagert. Der Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und fachgerecht in maximal 2.00m hohen Mieten zwischen zu lagern. Durch den Maschineneinsatz kann jedoch der Boden in

Teilbereichen etwas verdichtet werden. Die Fläche steht nicht mehr für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung, was einen geringeren Schadstoffeintrag zur Folge hat.

Positiv wirkt sich die Umwandlung von einer intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzfläche in ungedüngtes und ohne Pflanzenschutzmittel und Bodenbearbeitung genutztes Grünland aus. Durch eine langjährige Bodenruhe erfolgt keine Verarmung oder Erosion mehr und der Boden kann sich wiederaufbauen und biologisch regenerieren.

Um die Bodenbewegungen sachgemäß durchzuführen wird auf die DIN 19731 verwiesen. Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Werden bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten festgestellt, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. art. 1 BayBodSchG).

#### Ergebnis:

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

#### *Schutzgut Klima und Luft:*

##### Bestand:

Es sind keine Luftaustauschbahnen betroffen. Über der Freifläche selbst kann Kaltluft entstehen, die in die freie Landschaft abfließt. Die Fläche besitzt für das Schutzgut eine geringe Bedeutung. Durch die Staatsstraße St 2665 ist eine geringe Schadstoffbelastung vorhanden.

##### Auswirkungen:

Die mögliche Kaltluftentstehung über der Freifläche wird durch die Überbauung und die minimale Versiegelung verringert. Die Module können Luft und Kleinklima in begrenztem Umfang beeinflussen (Verdunstung, Aufheizen der Module usw.). Durch den Luftaustausch in einem ländlich geprägten Umfeld sind aber keine großräumigen Auswirkungen zu erwarten. Die Luft wird während der Bauphase und durch das etwas erhöhte Verkehrsaufkommen leicht zusätzlich belastet.

Positiv wirkt sich die regenerativ erzeugte Energie aus, die den Herstellungsaufwand übersteigt. So werden auch Luftschadstoffe aus fossilen Kraftwerken vermindert. Zur Herstellung der Anlagen werden aber auch CO<sub>2</sub>-Emissionen freigesetzt.

##### Ergebnis:

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Klima und Luft.

#### *Schutzgut Landschaftsbild:*

##### Bestand:

Planungsgebiet liegt auf einer leichten Erhöhung und das Gelände fällt linear in Richtung Kaibitz ab. Im Osten liegt in einem leichten Geländeeinschnitt die Staatsstraße St 2665. Im Westen führt ein landwirtschaftlicher Feldweg am Plangebiet vorbei. Über diesen werden die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen erschlossen und das Plangebiet kann später ebenfalls über diesen Weg erreicht werden. Die Fläche ist von Süden und Westen teilweise einsehbar. Im Osten befindet sich entlang der Staatsstraße ein dichter Grüngürtel, im Norden eine Waldfläche.

Die umgebende landwirtschaftliche Flur wird intensiv genutzt und wird nur in Teilbereichen durch Gehölze gegliedert.

Die Fläche liegt am Rand des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets „Rauher Kulm, Anzenberg, Armesberg und Waldecker Schlossberg“. Von der als landschaftsprägendes Bodendenkmal A-3-6137-0034, überregional bedeutendes Geotop und Naturdenkmal erfassten Basaltkuppe des „Rauhen Kulms“ ist die Fläche in der Ferne zu sehen.

Die Fläche selbst besitzt insgesamt aber nur eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild.

#### Auswirkungen:

Durch die max. 3 m hohen Module entsteht eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund einer technischen Überprägung der Landschaft. Durch die Lage am Waldrand und der Topografie besteht aber nur eine geringe Fernwirkung. Der Bereich ist außerdem durch die bestehende Staatsstraße vorbelastet.

Die Festsetzung von grünen oder grauen Industriezäunen (Stabgitter) ohne Sockel, die dem Gelände folgen und mit einer Höhe von max. 2,3 m verringert die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Der natürliche Geländeverlauf wird prinzipiell erhalten. Werbetafeln sind nur als Infotafeln ohne Beleuchtung von max. 8 m<sup>2</sup> mit einer Höhe von max. 5 m erlaubt.

Der Blick vom Naturdenkmal aus in die Landschaft wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Verbleibende Beeinträchtigungen sind im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auszugleichen.

#### Ergebnis:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind von geringer Erheblichkeit.

#### *Schutzgut Kultur- und Sachgüter:*

##### Bestand:

Im Gebiet sind derzeit keine Kultur- und Sachgüter vorhanden oder im Boden zu erwarten.

Blickbeziehungen bestehen zu dem 3,5 km südwestlich liegenden landschaftsprägenden Bodendenkmal A-3-6137-0034, überregional bedeutenden Geotop und Naturdenkmal „Rauher Kulm“.

##### Auswirkungen:

Blickbeziehungen vom Kulm werden nicht erheblich beeinträchtigt. Es erfolgt auch keine Beeinträchtigung der Fernwirkung des Kulms im Wirkungsgefüge mit dem Umland.

Es wird darauf hingewiesen, dass archäologische Funde (z.B. Keramikscherben, Steinartefakte oder Knochen) bzw. archäologische Befunde (z.B. Mauern, Erdverfärbungen oder Gräber), der gesetzlichen Meldepflicht gemäß Art. 8 DSchG unterliegen.

##### Ergebnis:

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

#### *Wechselwirkungen:*

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

### 3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtbebauung des Planungsareals würde die landwirtschaftliche Fläche bis auf weiteres erhalten bleiben. Die geringen, bis mittleren Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter könnten dadurch an dieser Stelle vermieden werden. Da jedoch der Bedarf an (alternativer) Energieerzeugung besteht, müsste ein entsprechendes Gebiet an anderer Stelle zur Verfügung gestellt werden. Dadurch wären die meisten Schutzgüter vermutlich stärker betroffen.

### 4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

#### 4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Festsetzungen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen werden auf Ebene des Bebauungsplanes festgelegt.

#### 4.2 Maßnahmen zum Ausgleich, Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Durch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist die Stadt Kemnath gehalten, die durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen. Die folgende Ermittlung des Ausgleichsbedarfs lehnt sich an die „Grundsätze für die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“, erstellt von einer Arbeitsgruppe beim Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Sept. 1999, in der ergänzten Fassung vom Januar 2003) an. Außerdem werden das Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 und der Praxisleitfaden des LfU (2014) berücksichtigt.

Mit einer, üblicher Weise festgesetzten GRZ von  $\leq 0,35$ , sind die Sonderflächen dem Typ B „geringer bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad“ zuzuordnen.

Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen:

Zu erwartende Eingriffsschwere:	Typ B „geringer bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad“ (GRZ $\leq 0,35$ )
Bedeutung für Naturhaushalt Und Landschaftsbild (Bestand):	Kategorie I (geringe Bedeutung): Ackerland
Kompensationsfaktor:	bei optimaler Kompensation <b>0,1</b>
Große der Eingriffsfläche:	ca. 1,20 ha
Ausgleichsbedarf:	ca. <b>1200 m<sup>2</sup></b>

Die Ausgleichsmaßnahmen sollen auf der restlichen Fläche der Flurnummer 38 in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Tirschenreuth realisiert werden.

## **5. Alternative Planungsmöglichkeiten**

Nach einer Prüfung von alternativen Planungsmöglichkeiten wurde das Gebiet nördlich von Kaibitz als geeignet für die Nutzung mit einer Photovoltaik – Freiflächenanlage ausgewählt. Berücksichtigt wurde dabei insbesondere, dass es sich um eine Fläche ohne besondere landschaftliche Eigenart an der Staatsstraße St 2665 handelt. Zusätzlich befindet sich die Fläche in ausreichender Entfernung von weiterer Bebauung. Zudem ist der Bereich durch die Topografie und durch vorhandenen Wald und Gehölze nur eingeschränkt einsehbar.

## **6. Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten**

In mehreren Gesprächen wurde speziell die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die Bereitstellung notwendiger Ausgleichsflächen mit der unteren Naturschutzbehörde erörtert.

Die Analyse und die Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurde in Anlehnung an den Leitfaden zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung durchgeführt.

## **7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Zu den Umweltauswirkungen durch die Ausweisung des Sondergebietes werden keine besonderen Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

## **8. Zusammenfassung**

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erneuerbare Energien Eibisch Solar“ soll die Nutzung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet ermöglicht werden. In Zeiten des Klimawandels, der Energiewende nach dem 11.03.2011 und steigender Preise für fossile Energieträger ist die Nutzung erneuerbarer Energien von allgemeinem, volkswirtschaftlichem Interesse. Dem wird vom Gesetzgeber durch das „Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien“ (EEG) Rechnung getragen.

Zu diesem Zweck wird vom Vorhabenträger der bestehende Flächennutzungsplan der Stadt Kemnath geändert und ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt, da die Fläche bisher nur als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist. Das Projektgebiet befindet sich auf der Flurnummer 38 der Gemarkung Kaibitz und hat eine Gesamtfläche von 11830 m<sup>2</sup>.

Als wesentlichste mit dem Projekt verbundene Eingriffe sind demnach die Überbauung des Bodens mit Solarpaneelen sowie die Veränderung des Landschaftsbildes anzusehen. Bedeutende Lebensräume müssen nicht in Anspruch genommen werden, da es sich bei der Fläche um eine intensiv genutzte, landwirtschaftliche Nutzfläche handelt. Unter Berücksichtigung der im Rahmen der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen eintretenden positiven Aspekte sind die projektbedingten Auswirkungen insgesamt nicht als erheblich zu bewerten. Der Ausgleichsflächenbedarf wurde nach den Vorgaben „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Ergänzte Fassung) ermittelt und beträgt für das Gesamtgebiet 1183 m<sup>2</sup>. Als Ausgleich werden im restlichen Bereich der Flurnummer 38 Lerchenfenster angelegt. Die genaue Gestaltung als eine größere Einzelfläche oder

mehreren kleineren Teilflächen wird noch mit der Naturschutzbehörde abgestimmt. Zusätzlich wird im Bereich des Projektgebiets eine Grünfläche als extensives Grünland nach Biotoptyp GE angelegt werden. Als Entwicklungsziel ist eine artenreiche Magerwiese angestrebt. Diese Fläche ist ein- bis zweimal im Jahr zu mähen, dabei hat die erste Mahd frühestens ab dem 15. Juni zu erfolgen. Alternativ ist eine extensive Beweidung zulässig.

Im Rahmen des Monitorings des gegenständlichen Bebauungsplan – Verfahrens sollte die Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen, insbesondere der Gehölzpflanzungen und Ansaaten einer Überwachung unterzogen werden. Die Durchführung dieses Monitorings sollte bis zur Erreichung des Entwicklungsziels dauern.

Zusammenfassend betrachtet sind mit dem geplanten Sondergebiet „Erneuerbare Energien Eibisch Solar“ keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht zu den wichtigsten Ergebnissen der Umweltprüfung:

<b>Schutzgut</b>	<b>Erheblichkeit</b>
Mensch (Lärm, Erholung)	gering
Tiere und Pflanzen	gering
Wasser	keine
Boden	keine
Klima/Luft	keine
Landschaftsbild	gering
Kultur- und Sachgüter	keine

## 9. Literaturverzeichnis

LfU - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, BAYERISCHE VERMESSUNGSVERWALTUNG

2015: Bayern Atlas: Geologische Karte von Bayern 1:500.000. URL: <http://geoportal.bayern.de/> \_ Bayernatlas (16.06.2016)

LfU - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2009: Potenzielle natürliche Vegetation (PNV) Bayern, Karte 1:500 000 und Kartenlegende, bearbeitet von Reiner Suck & Michael Bushart mit Beiträgen von Martin Scheuerer und Rüdiger Urban

LfU - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2014: Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELT-FRAGEN 2003: Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, 2. erweiterte Auflage

RPV - REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERPFALZ-NORD (Hrsg.) 2003/2014: Regionalplan der Region Oberpfalz - Nord (Region 6)